

Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund § 10 i.V.m. § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2021 in der Fassung vom 12.12.2022 wie folgt beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Krummhörn“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- 1) Die Gemeinde führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:
- 2) Durch eine silberne Wellenleiste von schwarz und rot geteilt. Oben eine wachsende, gekrönte, goldene Harpyie, deren Haupt besaitet ist von zwei goldenen sechsstrahligen Sporenrädern. Unten ein schreitender, silberner Löwe.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen mit der Unterschrift „Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich“.
- 4) Die Gemeindeflagge führt die Farben rot, hellblau - durchzogen von einer silbernen Wellenleiste - und schwarz.

§ 3

Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen / zwei / drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.

- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 3 a

Weitere Zeitbeamte

Außer dem/der Bürgermeister/in kann der/die Allgemeine Vertreter/in gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- 1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt.
- 2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Ortschaften

Die Gemarkungen Campen, Canum, Eilsum, Freepsum, Greetsiel, Grimersum, Groothusen, Hamswehrum, Jennelt, Loquard, Manslagt, Pewsum, Pilsum, Rysum, Upleward, Uttum, Visquard, Woltzeten und Woquard sind jeweils Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG.

§ 6

Ortsvorsteher/innen

- 1) Für die in § 5 genannten 19 Ortschaften werden gemäß § 96 NKomVG Ortsvorsteher/innen bestimmt.
Je nach Bedarf kann der Gemeinderat für die 19 Ortschaften stellvertretende Ortsvorsteher/innen bestimmen. Das Verfahren richtet sich nach § 96 NKomVG.
- 2) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen u.a. folgende Hilfsfunktionen:
 - a) Ehrungen von Bürgern/Bürgerinnen der Ortschaften, soweit sich der/die Bürgermeister/in diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist der/die Ortsvorsteher/in hinzuzuziehen.
 - b) Benennungen von Sammler/Sammlerinnen und Zähler/Zählerinnen.
 - c) Straßen-, Wege- und Plätzezustandskontrollen.

- d) Kinderspiel- Bolzplatzzustandskontrollen.
- e) Straßenbeleuchtungskontrolle.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragssteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- 3) Die Beantragung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Krummhörn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragsstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregung noch Beschwerde zum Inhalt haben (z B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 7) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Antragstellerin oder Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregungen oder Beschwerden.

§ 8

Bekanntmachungen und Einwohnerversammlung

- 1) Satzungen sind nach ihrer Ausfertigung durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten im elektronischen "Amtsblatt des Landkreises Aurich" bekannt zu machen (Verkündung im Sinne von § 11 Abs. 1 NKomVG). Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie für Genehmigungen des Flächennutzungsplanes (§ 11 Abs. 6 NKomVG)
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während

der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Krummhörn zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Teile in groben Zügen zu beschreiben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung ist auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Krummhörn (ortsübliche Bekanntmachung).
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn und durch Veröffentlichung im Internet unter www.krummhoern.de bekannt zu machen. In der Ostfriesen-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).
- 5) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gem. Abs. 4 (öffentliche Sitzungen) bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 1 von 15.11.2021 in der Fassung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Krummhörn, 11.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Hilke Looden
Bürgermeisterin